

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
Telefax: 0355 4991-6499
Doppelte Ausführung
AZ: VG 8 K 518/21

Von:
Marcel Langner

Sehr geehrte Vorsitzende Richterin, Sehr geehrte Kammer,
ich erhielt am 25.06.2021 Ihr Schreiben vom 23.06.2021. Dort sollte angeblich eine Anlage der Hochschule enthalten sein, die mir zur Kenntnis gegeben werden soll. Diese war leider nicht Teil des Schreibens. Ich bitte um Nachreichung. Vielen Dank.

Ich schließe jedoch aus Ihrer Frage nach Erledigung, dass die Hochschule meint, meine Anfrage beantwortet zu haben. Hier vermutlich auch deswegen, da sie mir am 22.06.2021 per Email ein einzelnes PDF-Dokument mit 191 Seiten in geringer visueller Auflösung und Schriftgrad ohne weitere Verwendungshinweise übersandte (Bildschirmfoto Email siehe Anlage 2).

Ermessensfehlerhafte Handlungen

Bereits in meiner Klageschrift schreibe ich (fast schon prophetisch): *„Auch wenn für eine Bearbeitung/Einsicht unangemessen, unökologisch, unökonomisch und mit der in Anlage 6 beschriebenen Obfuskation vergleichbar, kann Quellcode ausgedruckt und in einer Papierakte abgeheftet werden und tut dort: nichts.“*

Genau das ist nun auch passiert. Bitte erlauben Sie mir einen etwas überspitzten Vergleich: Es handelt es sich um eine „Akteneinsicht“, sofern diese mit einer traditionellen Papierakte verglichen wird, bei der das (umfangreiche) Inhaltsverzeichnis entfernt wurde, sämtliche Absätze und Leerzeichen gelöscht wurden, vertrauliche Informationen nicht geschwärzt, sondern gelöscht wurden und die Hauptkapitel innerhalb des Dokumentes zufällig neu sortiert wurden. Die Einsicht selbst fand in einem Raum mit sehr geringer Beleuchtung und bei Minusgraden statt. Die Behörde hat zusätzlich Arbeit investiert, um diese Bedingungen herzustellen, und wusste auch, dass andere Arten der Einsicht weniger Arbeit erfordern.

Tatsächlich hat die Hochschule (völlig unnötig und unter wesentlich mehr Aufwand) eine neue Akte erstellt, die keine Kopie im Sinne §7 (1) AIG ist und dort (Teil-)Informationen von einem Teil der Quellcodedateien übertragen. Nämlich die Übertragung von ca. 120 einzelnen Dateien (in Form A) in ein neues zusammenhängendes Textdokument (Form B), aus welchem das PDF-Dokument (Form C) erstellt wurde. Diese neue Akte ist nicht vollständig und bei jedem Übertragungsschritt sind Informationen der Originalakte verloren gegangen. Ich gehe von Vorsatz aus, die Gründe sind mir jedoch nicht bekannt. Ich könnte nun detailliert und umfangreich darlegen, warum die Handlungen der Hochschule ermessensfehlerhaft (und auch inhalts- und sinnverändernd) und gegen §7 (1) AIG verstoßend sind und würde dies auch unverzüglich tun, sofern ich von Ihnen aufgefordert werde. Stattdessen versuche ich zuerst einen lösungsorientierten Ansatz für eine angemessene Akteneinsicht, den ich in Anhang 1 darlege. Diese Vorgehensweise ist für vermutlich jeden Studierenden eines Informatikfaches des ersten Semesters an dieser Hochschule die naheliegendste, wenn über 120 einzelne Dateien übermittelt werden sollen. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung übermittelt ihren Quellcode des Wahl-O-Maten als gepackte Datei aller einzelnen Quellcodedateien inklusive aller notwendigen Ressourcen zum starten/kompilieren des Programms und erstellt kein extra neues PDF-Dokument, da die Originale ja auch so nicht vorliegen.

Sollte die Hochschule nicht auf meinen Vorschlag der Akteneinsicht nach Anlage 1 eingehen, werde ich das ermessensfehlerhafte Handeln der Hochschule darlegen und auch darstellen, warum damit die

Arbeitsweise des Programms nicht vollständig ermittelbar ist und somit eine vollständige Akteneinsicht nicht erfolgt ist.

Aktuell schließe ich aus der Art und Form des mir übersandten PDF-Dokumentes, dass dieses PDF-Dokument automatisiert erstellt wurde. Die Hochschule hat also eine weitere Software geschrieben, die dieses PDF-Dokument erzeugte. **Sofern die Hochschule nicht auf meine in Anlage 1 beschriebene Form der Akteneinsicht eingeht, und unter der Annahme meine Vermutung stimmt, beantrage ich Einsicht in eben jene Erstellungssoftware, da diese natürlich auch Fehler enthalten kann und erklären würde, warum Informationen fehlen, die Auflösung so gering ist bzw. welche anderen Fehler mir bisher noch nicht aufgefallen sind.**

Sollte eine solche Software nicht existieren, muss eine Person über 120 einzelne Dateien per Hand in ein Textdokument kopiert haben und dann ein PDF-Dokument daraus erstellt haben. Dieser händische Prozess war vermutlich noch aufwändiger und es ist davon auszugehen, dass dieser damit auch fehleranfälliger war.

Keine alten Versionen: Zweifel am Wahrheitsgehalt

Ich muss zugeben etwas fassungslos zu sein, dass an der Hochschule keine Softwareversionierung eingesetzt werden soll (siehe Anlage 2). Die Leiterin des umsetzenden Studentenprojektes iCampus ist ebenfalls Professorin für Informatik und lehrt Grundlagen der Programmierung, wo der Aspekt Softwareversionierung Teil des Studienganges ist. Der maßgebliche Entwickler des Programms war Studierender dieses Studienganges. Zusätzlich bietet die Hochschule selbst eine industrieübliche verteilte Versionierungslösung (Gitlab) auf ihren eigenen Servern für alle Hochschulmitglieder an, kennt also deren Notwendigkeit.

Die fehlende Verwendung von Softwareversionierung in der Softwareentwicklung ist in etwa damit vergleichbar, wenn ein Handwerker keine Bohrmaschine für dafür übliche Arbeiten einsetzt, diese jedoch besitzt, jedem bekannt ist, dass für solche Arbeiten Bohrmaschinen verwendet werden und jeder dies auch tut. Ein externer Sachverständiger wird Ihnen das bestätigen können.

Insofern ist ernsthaft anzuzweifeln, dass keine Versionen existieren sollen. Auch das Anlegen von Ordnern/Dateien mit der Vergabe von Datumswerten als Teil des Dateinamens ist eine solche Versionierung, auch wenn dies seit der breiten Einführung von Softwareversionierungswerkzeugen seit den 1990er Jahren im Kontext der Softwareentwicklung nicht mehr praktiziert wird. Ebenso müssen Zwischenstände aus den Backups der Rechnersysteme heraus ermittelbar sein (wenn auch mit mehr Aufwand). **Sofern es sich nicht um ein Versehen handelt, möchte ich Sie bitte zu prüfen, sofern die Hochschule bei ihrer Behauptung bleibt, die Zeugenvernehmung der beteiligten Entwickler in Betracht zu ziehen.** Im Rahmen einer solchen Vernehmung könnte ebenso geklärt werden, inwiefern diese Anweisungen erhielten, die Akteneinsicht in der von mir als ermessensfehlerhaft angesehenen Form zu unterstützen und so zu erschweren.

Versionen (und vor allem die Unterschiede zwischen ihnen) lassen Rückschlüsse auf die sachgerechte Arbeit der Behörde zu, wenn ihr Programmfehler gemeldet werden. Das habe ich ja nun bereits getan und wollte darüber ermitteln, welche Änderungen daraufhin durchgeführt wurden, um die Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Ich kann daher leider noch keine Erledigung erklären und entschuldige mich für die Verzögerungen. Nachdem mir die noch fehlende Stellungnahme der Hochschule vorliegt, aus der eventuell auch Gründe ihrer Handlungen hervorgehen könnten, werde ich dazu unverzüglich Stellung nehmen, auch wenn sich an meiner bisherigen Argumentation nichts ändern sollte.

26.06.2021

Anhang 1: Alternative (übliche) Akteneinsicht für Quellcode eines Programms

Zum Quellcode eines Programms gehören für mich alle Dateien und Ordner, mit denen eben jenes Programm zur erfolgreichen Ausführung gebracht werden kann, da alle diese Dateien dafür benötigt werden, die (automatische) Verwaltungshandlung überhaupt durchführen bzw. vollständig beschreiben zu können und damit auch erst einsehbar/überprüfbar machen. Auch wenn z.B. Bilder, die im Programm dargestellt werden (z.B. eine kleine Diskette als Speichern Symbol) nicht direkt (aber indirekt) durch ein Rechnersystem ausgeführt werden, so sind sie doch Teil eines sich in Ausführung befindlichen Programms (und zuvor des Quellcodes), ohne welche dieses nicht funktionieren würde. Solche Bilder wurden durch den Entwickler explizit ausgewählt, benannt und an eine bestimmte Stelle im Dateisystem so abgelegt, dass diese benutzt werden können. Sie sind damit Teil der Akte und nach AIG auskunftspflichtig. Bilder wurden hier nur beispielhaft genannt. Es gibt noch viele anderen Dateitypen als Teil eines Quellcodes eines Softwareprojektes.

Dateien oder Informationen, die im Rahmen eines Kompilierungsprozesses automatisch aus dem Internet geladen werden, erachte ich als mit vertretbarem Aufwand selbst zu beschaffende Information nach AIG. Die Information, welche Dateien oder Informationen dies sind, also welche der Entwickler ausgewählt hat, jedoch nicht.

Unter der Annahme, sämtliche diese Dateien befinden sich unterhalb eines einzigen Ordners und bilden darunter eine (mehr oder weniger komplexe) Ordnerstruktur, was ein üblicher Fall ist, schlage ich die folgende Art der Akteneinsicht vor, wobei ich eine Zeitschätzung für jeden Schritt mit angebe:

1. Kopie des obersten Ordners und aller darunter befindlichen Dateien und Ordner vornehmen. Die Kopie sollte so angefertigt werden, dass die Zeitstempel der Dateien (vergleichbar Eingangsstempel eines Briefes) erhalten bleiben (dies ist der Normalfall). In der Folge wird nur mit der Kopie gearbeitet. (ca. 1min)

2. Schwärzungen durchführen (ca. 10min)

2.1 Schwärzungen an Teilbereichen von Dateien werden nicht durch das Entfernen dieser Teilbereiche durchgeführt, sondern durch das Überschreiben mit einer Folge von X. Diese X-Folge orientiert sich in Menge und Form an den Schwärzungen von Papierakten. Wenn also in einer Zeile 10 Zeichen zu schwärzen sind, werden 10 Xe gesetzt. Ausnahme bilden hier notwendig geheim zu haltende Zugangsdaten/Passwörter zu anderen Systemen, die aus meiner Sicht immer mit der gleichen Länge z.B. 20 Xen zu versehen sind. Das X als Schwärzungspendant zum Schwärzen in einer Papierakte wurde hier deshalb ausgewählt, da es im Rahmen von Quellcode offensichtlich nicht als Teil dessen erkannt werden kann.

2.2 Sofern auch Schwärzungen ganzer Dateien gesehen werden (ich halte dies für unnötig), so bleibt diese als Datei erhalten, ihr Inhalt wird jedoch mit X überschrieben. Es ist zu begründen auf welcher Rechtsgrundlage des AIG die Herausgabe dieser Datei verweigert wird.

3. Die so geschwärzte Kopie der Ordnerstruktur wird nun komplett mithilfe eines Packprogramms unter Beibehaltung der Dateisysteminformation eingepackt. Hier können die Formate tar.gz oder .zip verwendet werden, welche beide weltweit übliche Standards sind. (ca. 1min)

4. Die gepackte Datei kann nun versandt werden. (ca. 1min)

Sofern das Softwareprojekt über mehrere Ordner, die nicht untereinander angeordnet sind verteilt ist, ist für jeden Ordner der zuvor genannte Prozess durchzuführen. Dies ist meiner aktuellen Einschätzung nach für dieses Softwareprojekt jedoch nicht der Fall.

Anlage 2: Anschreiben der Hochschule vom 22.06.2021 per Email

Von	[REDACTED]
Betreff	VG 8 K 518/21
An	Marcel Langner 
Datum	Tue, 22 Jun 2021 10:39:26 +0200
Nachrichten-ID	[REDACTED]
User-Agent	[REDACTED]
Return-Path	[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Langner,


in der Anlage übersende ich Ihnen den Quellcode für an der TH Wildau eingesetzte Anwendung zur Kontaktnachverfolgung. Eine Versionierung fand nicht statt, so dass „Vorversionen“ nicht verfügbar sind.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wird sich die TH Wildau gesondert einlassen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

✓  1 Anhang: Kontaktnachverfolgung_Quellcode.pdf 11,0 MB

 Kontaktnachverfolgung_Quellcode.pdf 11,0 MB